

# Denkmalrecht in Deutschland

## Thüringer Denkmalschutzgesetz

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 2005

Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland hinzu.

### ThürDSchG § 4 Denkmalbuch

- (1) Unbewegliche Kulturdenkmale werden nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalbuch) aufgenommen; Bodendenkmale werden im Denkmalbuch registriert, wenn sie oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung sind. Der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmale und der Bodendenkmale ist nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalbuch eingetragen sind.
- (2) Bewegliche Kulturdenkmale sind in das Denkmalbuch einzutragen, wenn es sich bei ihnen
1. um Zubehör eines Baudenkmals handelt, das mit der Hauptsache aus künstlerischen, geschichtlichen und sonstigen Gründen eine Einheit bildet; oder
  2. um Gegenstände der bildenden Kunst handelt, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist und deren Verbleib an Ort und Stelle im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Von der Eintragung beweglicher Kulturdenkmale sind Gegenstände ausgenommen, die von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden.

#### 1. Vorbemerkungen

Die Formulierungen des § 4 wurden 2004 zwar nicht geändert; die Streichung des im System des nachrichtlichen Denkmalbuchs als Fremdkörper wirkenden ursprünglichen § 6 zur Vorläufigen Denkmalausweisung (s. *Seifert/Viebrock/Dusek/Zießler*) beseitigte aber die in der Rspr. aufgetauchten Zweifel (s. Erl. 3.1). Literaturhinweise: *Eckstein*, Empfehlungen für Baudokumentationen, 1999, Erfassen und Dokumentieren im DSch, DNK Band 16, 1983, ferner *M/K*, C VI – VIII und J Kap. I, III.

#### 2. Erfassung

Zur tatsächlichen und wissenschaftlichen Erfassung der KD, zu ihrer Aufnahme und zur Inventarisierung siehe die Erl. zu § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3.

### 3. Unterschutzstellung

#### 3.1 Konstitutives und nachrichtliches System

Für die Unterschutzstellung von KD sind §§ 4 und 5 maßgebend; § 4 enthält die materiellen Grundlagen im Anschluss an die Definitionen des § 2, § 5 regelt das Verfahren für Einträge in das D-Buch. Die Unterschutzstellung von KD ist grundsätzlich in zwei verschiedenen Formen möglich: Kraft VA (sog. Eintragungssystem, konstitutives oder formelles System) oder unmittelbar kraft einer gesetzlichen Generalklausel (sog. System der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse, ipsa lege – oder ipso iure – oder materielles System). Im konstitutiven System werden Sachen nur dann zu KD i. S. des Gesetzes, wenn sie die Merkmale der jeweiligen Definitionen erfüllen und zusätzlich durch eine rechtsverbindliche hoheitliche Erklärung (VA i. S. § 35 ThürVwVfG) zum KD gemacht worden sind. Die **Rechtslage in Thüringen** war bereits nach der ursprünglichen Fassung des DSchG nicht eindeutig: Dies erweisen die unterschiedlichen Urteile th. Gerichte. Die 1. Kammer des VG Weimar folgerte (v. 8. 12. 1994, EzD 2.1.3 Nr. 1) aus dem ursprünglichen Text die VA-Qualität der Benachrichtigung. Keinen VA erkannte demgegenüber die 6. Kammer des VG Weimar (v. 28. 6. 2000, EzD 2.1.3 Nr. 6). Schließlich nahm das VG Meiningen (v. 19. 2. 2001, EzD 2.1.3 Nr. 7 mit zutr. Anm. *Eberl*) einen VA in Form der Allgemeinverfügung an. Das ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBI 2004 S. 143 = EzD 2.2.5 Nr. 14, erkannte auf deklaratorischen Charakter der Eintragung in das D-Buch. 2004 wollte der Gesetzgeber für die Zukunft eine eindeutige Festlegung für das nachrichtliche System treffen. Tatsächlich ist dies in § 4 Abs. 1 nur für die **unbeweglichen** KD, also die Bau- und Bodendenkmale und die Ensembles gelungen, die „nachrichtlich“ eingetragen werden. Der Schutz dieser D-Arten ist nach Satz 2 nicht davon abhängig, dass sie eingetragen sind. Mit diesem § 4 Abs. Satz 2 hat der Gesetzgeber aber den Umkehrschluss eröffnet, dass dagegen der Schutz **beweglicher** KD davon abhängig ist, dass sie eingetragen sind. Von der Eintragung hängt die Geltung des DSchG für diese Sachen ab. Die Eintragung ist daher eindeutig zur Voraussetzung des Eintretens der gesetzlichen Rechtsfolgen wie der Erhaltungs- und Erlaubnispflicht gemacht. Für die beweglichen KD kommt daher der Eintragung konstitutive Wirkung zu, sie ist VA. Das ThDSchG hat mithin ein **Mischsystem** begründet.

#### 3.2 Nachrichtliche Aufnahme in das Denkmalsbuch (Absatz 1)

Hinsichtlich der **unbeweglichen** KD folgt das ThDSchG dem nachrichtlichen System (Erl. 3.1). Die KD werden in das als D-Buch bezeichnete, jederzeit ergänzbare Verzeichnis lediglich „aufgenommen“ (Satz 1 1. Halbsatz) bzw. „registriert“ (Satz 1 2. Halbsatz). Vorgesehen ist damit ein zwar nicht lediglich verwaltungsinterner Vorgang der Behörde, denn § 5 schreibt die Einhaltung eines Verwaltungsverfahrens vor. Trotz der vorgesehenen Anhörung der Eigentümer vor und ihrer Benachrichtigung nach Eintragung wird die Aufnahme bereits mit dem Schreibvorgang wirksam (s. dagegen Erl. 3.3); sie hat letztlich keine weiteren rechtlichen Auswirkungen und ist insbesondere kein anfechtbarer VA.

### 3.3 Konstitutive Eintragung in das Denkmalsbuch (Absatz 2)

Hinsichtlich der **beweglichen** KD folgt das ThDSchG dem konstitutiven System (Erl. 3.1). Offenbar mangels Erkenntnis der Rechtsfolgen der eigenen gesetzlichen Formulierungen hat das ThDSchG leider keine eindeutige Regelung für das Verwaltungsverfahren getroffen. Aus dem Zusammenhang der § 4 (Abs. 2: „einzutragen“) und § 5 ist aber zu ersehen, dass die Eintragung in das D-Buch selbst der **Verwaltungsakt** i. S. § 35 ThürVwVfG ist. Zum Verfahren s. § 5. Gegen die Eintragung können die Rechtsmittel der VwGO ergriffen werden.

Die D-Fachbehörde ist nach dem eindeutigen Wortlaut („*sind ... einzutragen*“) nicht nur berechtigt, sondern **gesetzlich verpflichtet**, die Gegenstände des Absatzes 2 in das D-Buch einzutragen. Sie kann nicht etwa nach dem Opportunitätsprinzip entscheiden, ob sie eine Eintragung vornehmen will, wenn die D-Eigenschaft und die Voraussetzungen der Nr. 1 oder 2 vorliegen. Bisher wird ein Anspruch auf Unterschutzstellung weitgehend verneint, obwohl ein entsprechendes Interesse des Eigentümers durchaus vorliegen kann, siehe § 1 Erl. 1.1. Gegebenenfalls muss die Aufsichtsbehörde das D-Fachamt zu einem Tätigwerden veranlassen. Letzteres hat auch kein **Ermessen**, das ihm eine Auswahl unter den Gegenständen ermöglichen würde. Auch die Entscheidung über die Eintragung ist keine Ermessensentscheidung (HessVGH v. 23. 1. 1992, HessVGRspr. 1992 S. 41 = EzD 2.2.4 Nr. 4; OVG Bremen v. 25. 5. 1998, EzD 2.2.4 Nr. 20).

### 4. Denkmalsbuch: unbewegliche Denkmale (Absatz 1)

Für die unbeweglichen KD folgt § 4 Abs. 1 dem nachrichtlichen System. Bei diesem Prinzip der Generalklausel ist der weite D-Begriff des § 2 vorgegeben. Alle Sachen, die diese Begriffsbestimmung erfüllen, sind ipso jure – also ohne weiteren Rechtsakt – den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Die Rechtsfolge wird durch den **gesetzlichen** Ausspruch selbst herbeigeführt. Das D-Buch hat – wie Abs. 1 Satz 1 richtig formuliert – nur nachrichtliche Bedeutung und nur Informationswirkung; es ist Orientierungs- und Subsumtionshilfe bei Anwendung des Gesetzes. Ob eine KD in das D-Buch eingetragen ist, ist letztlich also ohne rechtliche Bedeutung; dies gilt auch für die steuerrechtlichen Folgen. Auch **nicht eingetragene Sachen**, welche die Merkmale des § 2 aufweisen, sind KDe, als solche zu behandeln und zu schützen. Vergessene oder erst später in ihrer Bedeutung erkannte Sachen sind nachzutragen. Das Fehlen im D-Buch kann allenfalls Folgen bei der Anwendung der Wiederherstellungsvorschrift des § 15 (s. dort) und den Ordnungswidrigkeiten des § 29 haben.

Besonderheiten bei **Bodendenkmalen**: Alle Bodendenkmale genießen unabhängig von der Eintragung bzw. der synonymen Registrierung im D-B den Schutz des Gesetzes, so ausdrücklich Abs. 1 Satz 2. Die Eintragungspflicht gilt aber nicht für alle **unbeweglichen** Bodendenkmale. Abgesehen davon, dass zahllose Bodendenkmale noch unentdeckt in der Erde schlummern und bereits deswegen nicht registriert werden können, ist in erster Linie zum Schutz vor Raubgräbern die Eintragung auf oberirdisch sichtbare, also ohnehin erkennbare Bodendenkmale beschränkt. Registriert werden darüber hinaus nur die Bodendenkmale von besonderer Bedeutung, auch wenn für diese damit eine im Hinblick auf den Schutzgedanken bedenkliche Publizität infolge des allgemeinen Einsichtsrechts nach § 5 Abs. 2 Satz 2 hergestellt wird. **Bewegliche** Bodendenkmale (Funde) können in der Regel nicht in das D-Buch eingetragen werden, weil sie die Voraussetzungen des

Absatzes 3 nicht erfüllen (Ausnahme: gefundene Gegenstände der bildenden Kunst). Siehe auch *M/K*, Teil J Kap. I, III.

Das nachrichtliche System wurde mehrfach von der **Rspr.** bestätigt: OVG BE v. 3. 1. 1997, EzD 2.1.3 Nr. 2 m. w. N.; VerfGH BE v. 25. 3. 1999, LKV 1999 S. 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4; BVerwG v. 9. 10. 1997, LKV 1998 S. 150 = EzD 2.1.3 Nr. 3; ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBl 2004 S. 143. Dem Vorwurf hinreichender Bestimmtheit der unbestimmten Rechtsbegriffe der gesetzlichen Denkmalkategorien ist das BVerfG (v. 18. 5. 1988, BVerfGE 78, 205, 212) entgegengetreten.

## 5. Denkmalbuch: bewegliche Denkmale (Absätze 2 und 3)

### 5.1

Für die beweglichen KD folgt § 4 Abs. 2 (i. V. m. dem Umkehrschluss aus Abs. 1 Satz 2) dem **konstitutiven** System. Sie sind nach der Vorstellung des Gesetzgebers wegen ihrer Vielzahl nur ausnahmsweise in das D-Buch einzutragen. Das öffentliche Erhaltungsinteresse wird als gering erachtet, wenn und insoweit diese Gegenstände im privaten Gebrauch sind und nicht in die Öffentlichkeit wirken. Bewegliche Bodendenkmale (Funde) brauchen nicht in das D-Buch eingetragen zu werden, weil sie auch ohne Eintragung nach Abs. 1 Satz 2 uneingeschränkt geschützt sind (wie alle unbeweglichen KD). Die Eintragung anderer bew. KD ist nach **Abs. 2 Nr. 1** dann vorgesehen, wenn es sich um **Zubehör** (zum Begriff s. § 2 Erl. 3.5) eines Baudenkmals (zum Begriff s. § 2 Erl. 2.4) handelt. Hierzu gehören nicht die mit dem Baudenkmal fest verbundenen Gegenstände wie z. B. Holzvertäfelungen, Stuckaturen, Decken-, Wand- oder Bodenmosaiken, Altäre, Kanzeln, Glasfenster, Türen usw. Diese Dinge sind als wesentliche Bestandteile Teil des Gebäudes selbst. Beweglich sind nur selbständige Gegenstände, die mit der „Hauptsache“ aus den genannten Gründen eine Einheit bilden, z. B. eine Hausmadonna, Bilder, Maschinen, Gartenfiguren. Zweifel können z. B. bei Altären entstehen, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind. Die Unterscheidung und Zuordnung ist wichtig, weil nicht förmlich und wirksam in das D-Buch eingetragenes bew. Zubehör nicht unter dem Schutz des DSchG steht. Nach **Abs. 2 Nr. 2** sind bew. Gegenstände der bildenden Kunst wie Gemälde, Skulpturen oder Installationen, welche selber die Kriterien des D-Begriffs des § 2 erfüllen, in das D-Buch einzutragen, wenn ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist und ihr Verbleib an Ort und Stelle im öffentlichen Interesse liegt. Sie werden auch als ortsgebundene Kunstwerke bezeichnet. Beispiele können sein eine Bilder- oder Skulpturensammlung, die einzelnen Gegenstände einer solchen Sammlung.

### 5.2

Bewegliche KD sind nach **Absatz 3** von der Eintragungspflicht ausgenommen, wenn sie von **staatlichen Sammlungen** verwaltet werden. Grund hierfür ist die Annahme des Gesetzgebers, sie würden dort durch entsprechend qualifizierte und spezialisierte Fachleute betreut. Nicht von der Eintragung freigestellt sind die von allen sonstigen Trägern (Kommunen, Stiftungen, Kirchen) verwalteten Bestände.

## ThürDSchG § 5 Eintragungsverfahren Denkmalbuch

(1) Das Denkmalbuch wird von der Denkmalfachbehörde von Amts wegen geführt. Der Eigentümer, die untere Denkmalschutzbehörde, die Gemeinde sowie ein der Denkmalpflege verpflichteter Verband oder Verein können die Eintragung anregen. Vor der Eintragung sind die Eigentümer zu hören; über die erfolgte Eintragung erhalten sie eine Benachrichtigung. Bei der Ermittlung der Eigentümer leisten die Gemeinden Amtshilfe. Die Gemeinden sollen vor Eintragungen in das Denkmalbuch gehört werden. Eintragungen sind zu löschen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(2) Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles (§ 2 Abs. 2) durch Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger sowie durch ortsübliche Bekanntmachung.

(3) Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen für ihr Gebiet Auszüge aus dem Denkmalbuch. Die Einsicht in das Denkmalbuch und seine Auszüge ist hinsichtlich der unbeweglichen Kulturdenkmale jedem gestattet. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Kulturdenkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet. Die Vorschriften des Datenschutzes bleiben unberührt.

(4) Unbewegliche eingetragene Kulturdenkmale sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden zum Nachweis der unbeweglichen Kulturdenkmale im Liegenschaftskataster sind frei von Gebühren und Auslagen. Im Übrigen bleiben die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 – 321) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

### 1. Vorbemerkungen

Geändert wurden durch das G von 2004 Absatz 2 (Hinweis auf den Staatsanzeiger) und Absatz 4 (Hinweis auf das VerwaltungskostenG). Zur Streichung des verwirrenden ursprünglichen § 6 – vorläufige Eintragung – s. Erl. 3.1 zu § 4.

### 2. Eintragungsverfahren

#### 2.1 System

Folgerungen aus dem **nachrichtlichen und konstitutiven System**: Zum **Mischsystem** des ThürDSchG s. § 4 Erl. 3.1.

##### 2.1.1 Rechtscharakter der Eintragung und des Denkmalbuchs

Für unbewegliche KD gilt das nachrichtliche System, das keinen VA für die Unterschutzstellung bzw. die Aufnahme in das D-Buch erfordert. Für die beweglichen KD (mit Ausnahme der beweglichen Bodendenkmale = Funde) ist ein VA erforderlich, s. § 4 Erl. 3.3 und 5. Dem unterschiedlichen Charakter des Eintragungsaktes folgt der unterschiedliche Charakter des D-Buchs selbst.

## 2.1.2 Verwaltungsverfahren – Grundsätze

Je nach dem Rechtscharakter der Eintragung bemessen sich die Rechtsgrundlagen für das Verwaltungsverfahren. Ist ein **VA** erforderlich (bewegliche KD), so ist neben § 5 DSchG auch das ThürVwVfG zu beachten: Beteiligung, Untersuchungsgrundsatz, Anhörung, Bestimmtheit, Begründung, Bekanntgabe, Rechtsmittelbelehrung und die gesamte Fehlerlehre. Mit Verstreichen der Fristen wird der VA bestandskräftig.

Bei unbeweglichen KD und bei allen Bodendenkmalen ist **kein VA** erforderlich; sie sind unmittelbar **kraft Gesetzes** unter Schutz. Zu beachten sind lediglich die Verfahrensvorschriften des § 5, s. Erl. 2.3 und 2.4.

## 2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Führung des Denkmalsbuchs liegt beim LfD als D-Fachbehörde, § 24 Abs. 2 Nr. 4.

## 2.3 Verwaltungsverfahren vor Eintragung

### 2.3.1 Anregung der Eintragung (Abs. 1 Satz 2)

Das LfD handelt von Amts wegen ohne Antrag (Abs. 1 Satz 1). Die genannten Personen können aber die Aufnahme anregen: Eigentümer, untere DSch-Behörde, Gemeinde, Verein; sie haben aber keinen Anspruch auf die Aufnahme (Erl. 1.1 zu § 1 DSchG). Ihnen ist aber seitens der Behörde Nachricht zu geben, ob und wie ihre Anregung behandelt wurde. Über den Wortlaut des Satzes 2 hinaus können selbstverständlich auch alle anderen Personen die Aufnahme oder Streichung im D-Buch anregen.

### 2.3.2 Anhörung (Abs. 1 Sätze 3 und 5)

Vor der Aufnahme in das D-Buch hat Absatz 1 die Anhörung der Eigentümer und der Gemeinden vorgesehen. Der Eigentümer kann u. U. wichtige Informationen über sein Objekt geben. Vor der Eintragung beweglicher KD mit VA ist der Eigentümer nach § 28 ThürVwVfG anzuhören; dies ist Rechtmäßigkeitsvoraussetzung. Die Gemeinden sollen (d. h. sie müssen im Regelfall) angehört werden; dies ist Ausfluss ihres verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrechts.

## 2.4 Verwaltungsverfahren nach Eintragung

### 2.4.1 Benachrichtigung und Unterrichtung (Abs. 1 Satz 3, Absatz 2)

Die Benachrichtigung ist im nachrichtlichen Eintragungsverfahren kein VA, HessVGH v. 23. 1. 1992, EzD 2.2.4 Nr. 4. Im konstitutiven System (bei den beweglichen KD) ist sie die nach § 41 ThürVwVfG vorgeschriebene und mit einer Begründung der Eintragung zu versehende Bekanntgabe des VA; erst damit wird der VA **wirksam**.

#### 2.4.2 Liegenschaftskataster (Absatz 4)

Als landesrechtliche Besonderheit hat Absatz 4 die Nachweisung von unbeweglichen KD im Liegenschaftskataster vorgeschrieben. Ein Eintrag im Grundbuch ist in Thüringen nicht vorgesehen.

#### 2.4.3 Einsicht in das Denkmalsbuch (Absatz 3)

Es wird nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zwar von der D-Fachbehörde geführt, d. h. angelegt und laufend ergänzt. Hieraus ergibt sich, dass hier ständig ein vollständiges D-Buch für das ganze Land besteht. Darüber hinaus führen nach Abs. 3 Satz 1 die unteren DSchBehörden und die Gemeinden jeweils für ihr Gebiet **Auszüge**; diese müssen diesen Behörden von der D-Fachbehörde zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert werden. Es bestehen keine Bedenken, die Einsicht auch unmittelbar bei der Fachbehörde zu gewähren. Das **Einsichtsrecht** gewährt das Gesetz für die unbeweglichen KD nicht nur den Eigentümern, sondern jedermann. Wegen der bekannten Problematik der Raubgräber wäre eine größere Zurückhaltung angezeigt gewesen. Eingeschränkt ist das Recht hinsichtlich der bew. KD auf Eigentümer, dinglich Berechtigte und besonders Ermächtigte. Dies entspricht nicht nur dem Schutz der Gegenstände vor möglichen Delikten, sondern generell dem Datenschutz. Der Zusatz des Abs. 3 Satz 3: „Die Vorschriften des **Datenschutzes** bleiben unberührt“ ist nicht verständlich, weil im D-Buch keine personenbezogenen Daten nachgewiesen werden, aus denen auf ihre Identität oder sonstige persönliche oder sachliche Verhältnisse im Sinn des Th. DatenschutzG geschlossen werden könnte, noch sonst eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts möglich erscheint.

#### 2.4.4 Löschung der Eintragung (Abs. 1 Satz 6)

Ist die D-Eigenschaft einer Sache z. B. durch ihren gänzlichen oder teilweisen Untergang oder störende Veränderungen entfallen, so ist die Eintragung zu löschen. Die Löschung ist der actus contrarius der Eintragung und teilt deshalb deren Rechtscharakter (Erl. 2.1.1). Gegen die Löschung einer nachrichtlichen Eintragung kann weder eine Anfechtungs- noch eine Verpflichtungsklage erhoben werden, sondern lediglich eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO; das Feststellungsinteresse kann sich u. U. aus der Verweigerung von Zuschüssen oder Steuerbescheinigungen ergeben (s. § 31).

### 3. Rechtsschutz

Bei **beweglichen** KD ist die Eintragung VA; dagegen muss fristgerecht Anfechtungsklage erhoben worden sein, sonst erwächst die Eintragung in Bestandskraft. Ohne Änderung der tatsächlichen Verhältnisse kann dann die Eintragung gerichtlich nicht mehr überprüft werden. Möglich ist eine gerichtliche Überprüfung im Rahmen eines Prozesses um eine Erlaubnis oder Genehmigung.

Bei **unbeweglichen** KD ist die Eintragung kein VA; sie kann daher auch nicht mit Anfechtungsklage angegriffen werden. Überprüft wird die Denkmaleigenschaft im Rahmen von anhängigen Klagen, wenn es auf die Anwendbarkeit des DSchG ankommt. Ob darüber hinaus eine abstrakte Feststellungsklage zum VG nach § 43 VwGO möglich ist, ist strittig. Die Zulässigkeit bejahen z. B. VG Dessau v. 16. 3. 1994, LKV 2000 S. 268 = EzD 2.1.2 Nr. 17; OVG BE v. 3. 1. 1997, LKV 1998 S. 152 = EzD 2.1.3 Nr. 2, VerfGH BE v. 25. 3. 1999, LKV 1999 S. 361 = EzD 2.1.3

Nr. 4. Das nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche Rechtsverhältnis wird dabei bereits in der rechtlichen Qualifikation einer Sache als KD gesehen. Die Frage, ob für den Nachweis des zusätzlich erforderlichen berechtigten Interesses an der baldigen Feststellung die Denkmaleigenschaft als solche ausreichend sei, wird unterschiedlich beantwortet. Während z. B. das VG Dessau die Frage bejaht, halten andere den Nachweis einer konkreten Bedeutung für Dispositionen für erforderlich (OVG BE, a. a. O.). Nach umstrittener Ansicht soll auf Antrag des Eigentümers die D-Fachbehörde verpflichtet sein, im Einzelfall eine hoheitliche Feststellung der D-Eigenschaft durch VA auszusprechen (BWVGH v. 28. 4. 1982, DÖV 1982 S. 703). Zusammenfassend zum Rechtsschutz auch *M/K*, G VI und VII.